

## Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2015

**Anwesend:** die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;  
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,  
Schöffen;  
Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph  
SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK, Albert SCHUGENS, Frau Marie-Pierre  
SCHOMMER und Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder;  
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlten:** Erwin FRANZEN, Erika MARGRAFF, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Kassenbericht des 3. Trimesters 2015.
  3. Gutachten zum Haushaltsplan 2016 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
  4. Genehmigung der Haushalte 2016 der Kirchenfabriken:
    - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
    - b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
    - c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
    - d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
  5. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Nachtrag zu Mehrarbeiten im Rahmen der laufenden Unterhaltsarbeiten an Gemeindewegen.
  6. Umbauarbeiten an der Gemeindeschule Bütgenbach mit Integration des ZFP; Genehmigung eines Nachtrags Nr. 12.
  7. Gemeindeschulen:
    - a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage 2015/2016.
    - b. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2013/2014. Rechnung 2014.
    - c. Genehmigung der Schulstruktur des Schuljahres 2015/2016.
    - d. Kenntnisnahme von der Schließung der Schulniederlassung des Kindergartens Kuchelscheid-Leykaul.
  8. Neueinsetzung des Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung. Festlegung der Geschäftsordnung und Bezeichnung der Mitglieder.
  - 8bis Resolution an das Parlament und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Transatlantischem Freihandelsabkommen (TIPP). Auf Antrag von RM FINK.
  - 8ter Abänderung bzw. Anpassung der Inneren Ordnung des Gemeinderates vom 22.12.2012. Auf Antrag von RM FINK.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht des 3. Trimesters.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2015.

#### **3° Gutachten zum Haushaltsplan 2016 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.**

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	41.744,74 €
AUSGABEN	41.744,74 €
Ordentlicher Gemeindegewinn:	3.780,65 €
Außerordentlicher Gemeindegewinn:	285,00 €

#### **4° Genehmigung der Haushalte 2016 der Kirchenfabriken :**

**a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 10. August 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19. August 2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 14. September 2015 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 09. September 2015;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2016, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 69.327,19 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.327,19 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 23.821,29 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2016 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 69.327,19 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.327,19 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 23.821,29 €.

**Art. 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 10. August 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19. August 2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 14. September 2015 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 11. September 2015;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2016, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 72.839,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 72.839,09 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 45.250,84 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2016 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 72.839,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 72.839,09 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 45.250,84 €.

**Art. 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 16 Juni 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19. August 2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 14. September 2015 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11. September 2015, wonach:

- AII/50 : Ab 1. Januar 2016, 30 €.

- AII/59 : Um den Ausgleich beibehalten zu können, 1.395,00 €;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2016, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 54.949,26 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.949,26 €;

- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.000,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2016 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 54.949,26 €;

- auf der Ausgabenseite: 54.949,26 €;

- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.000,00 €.

**Art. 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

**d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 08. Juli 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 19. August 2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 14. September 2015 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11. September 2015;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2016, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 56.460,75 €;

- auf der Ausgabenseite: 56.460,75 €;

- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.605,52 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2016 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 56.460,75 €;

- auf der Ausgabenseite: 56.460,75 €;

- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.605,52 €.

**Art. 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**5° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Nachtrag zu Mehrarbeiten im Rahmen der laufenden Unterhaltsarbeiten an Gemeindegewegen.**

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 15.09.2015 betreffend die Bestellung von Mehrarbeiten im Rahmen der laufenden Straßenunterhaltsarbeiten des laufenden Jahres;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

In Anbetracht, dass sich die zusätzlichen Arbeiten auf folgende Straßenabschnitte beziehen:

- Bütgenbach, Teilstück der „Lindenallee“: 26.416,41 €;
- Bütgenbach, Teilstück des „Schoppener Weg“: 18.752,37 €;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im Haushalt 2015 vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass sich die Auftragssumme auf 397.860,60 € MwSt. einschließlich beläuft und damit nicht um mehr als 50% überstiegen würde;

Auf Grund des Angebotes des Unternehmens RÖHL in Rocherath;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT :

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 15.09.2015 betreffend die Bestellung folgender Mehrarbeiten im Rahmen der laufenden Unterhaltsteuern zur Kenntnis:

- Bütgenbach, Teilstück der „Lindenallee“: 26.416,41 €;
- Bütgenbach, Teilstück des „Schoppener Weg“: 18.752,37 €;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**6° Umbauarbeiten an der Gemeindegewehschule Bütgenbach mit Integration des ZFP. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 12.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Studienauftrages im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und der Elektroinstallation, aber auch von baulichen Maßnahmen, zur Verbesserung des Energieverbrauchs an der Gemeindegewehschule von Bütgenbach genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der ursprüngliche Leistungsumfang zur Planung von Energiemaßnahmen an der Gemeindegewehschule Bütgenbach um die Planung zum Bau einer neuen Schulturnhalle erweitert wurde;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat am 09.09.2013 die Durchführung einer 1. Projektphase zu Energiemaßnahmen an dem Gebäude der Gemeindegewehschule Bütgenbach, vor Beginn des eigentlichen Umbaus, beinhaltend eine Isolierung von Decken und Böden im sogenannten STRABED-Gebäude und im Bereich des Schulrestaurants, in Gesamthöhe von 162.537,10 € genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit dem das Projekt zum Umbau der Gemeindegewehschule Bütgenbach, mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, in Gesamthöhe von 3.912.650,91 € o MwSt. genehmigt wurde;

Nachdem die Arbeiten im Rahmen einer offenen Ausschreibung dem Unternehmen WUST SA zu einer Auftragssumme von 3.951.312,01 € zugeschlagen wurden;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeindegremium im Zuge der Arbeiten die Nachträge Nr. 1-10 zu Mehrkosten genehmigt hatte;

In Erwägung, dass ein Nachtrag Nr. 11 über 80.728,45 € am 27.08.2015 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

Auf Grund des nun vorliegenden Nachtrags Nr. 12 über einen Gesamtbetrag von 119.083,96 € o. MwSt., wodurch sich die Auftragssumme um insgesamt 14,89 % erhöht;

Anhand der Begründung durch den Architekten der zahlreichen Mehrkosten, teils durch unerwartete Kosten oder nicht geplante Mehrarbeiten;

Auf Grund des Kostenangebotes des Unternehmens WUST SA zu dem Nachtrag;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMER I., FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Ein Nachtrag Nr. 12 zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach, mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, der mit Mehrkosten über 119.083,86 € ohne MwSt. verbunden ist? wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## 7° Gemeindeschulen:

### a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage 2015/2016.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2015/2016. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz	: 05.10.2015	Schule Bütgenbach	: 12.10.2015
	06.05.2016		06.05.2016
Schule Elsenborn	: 05.10.2015	Schule Nidrum	: 05.02.2016
	06.05.2016		06.05.2016

### b. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2013/2014. Rechnung 2014.

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2013/2014, Rechnungsjahr 2014:

FUNKTIONSKOSTEN	: 428.934,99 €
FUNKTIONSZUSCHUSS	: 197.893,08 €

### c. Genehmigung der Schulstruktur des Schuljahres 2015/2016.

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2015/2016 wie folgt zu organisieren:

#### A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM :

##### a. Vorschulunterricht:

###### 1. Niederlassung Bütgenbach:

55 eingetragene Kinder ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

###### 2. Niederlassung Nidrum:

23 eingetragene Kinder ergeben 42 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

Zudem erhält die Gemeinde 1 BVA-Stelle für das Projekt „Integration“.

##### b. Primarunterricht:

###### 1. Niederlassung Bütgenbach:

107 regelmäßige Schüler ergeben 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 150 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 3 Dreiviertelstellen;
- 1 Halbzeitstelle;

- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Grundschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

## 2. Niederlassung Nidrum:

43 regelmäßige Schüler ergeben 72 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 4 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 76 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;

- 2 Halbzeitstellen;

- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

## B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

### a. Vorschulunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

54 eingetragene Kinder ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;

- 1 Dreiviertelstelle;

- 1 Viertelstelle.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

27 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

### b. Primarunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

123 regelmäßige Schüler ergeben 168 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 168 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;

- 2 Dreiviertelstellen;

- 4 Halbzeitstellen;

- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

78 regelmäßige Schüler ergeben 114 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 2 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 116 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;

- 3 Halbzeitstellen;

- 8 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Zudem erhält die Schulgruppe Weywertz-Elsenborn 6 Kapitalstunden für Koordination, die an der Niederlassung Weywertz eingesetzt werden.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

## **d. Kenntnisnahme von der Schließung der Schulniederlassung des Kindergartens Küchelscheid-Leykaul.**

In Anbetracht der am 30. Juni 1998 zwischen der Gemeinde Bütgenbach, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Monschau und dem Kreis Aachen getroffenen Vereinbarung zur Nutzung des Kindergartens Küchelscheid durch Kinder auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Monschau;

In Erwägung, dass hiernach vom Europa-Kindergarten Küchelscheid die Rede war;

Angesichts dessen, dass zahlreiche Kinder aus Kalterherberg und Umgebung den Kindergarten besuchten und das Gehalt einer Kindergärtnerin vollständig dem Ministerium der Deutschsprachigen

Gemeinschaft durch den Kreis Aachen, bzw. dessen Nachfolger, die StädteRegion Aachen, erstattet wurde;

In Anbetracht, dass sinkende Schülerzahlen, bzw. mittlerweile das gänzliche Ausbleiben von Nutzern des Kindergartens, dazu geführt haben, dass die StädteRegion Aachen durch Schreiben vom 27.05.2015 die Vereinbarung aus dem Jahre 1998 fristgerecht gekündigt hat;

In Anbetracht dessen, dass für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein weiterer Bestand des Kindergartens nur auf Grundlage des Artikels 36 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen gewährleistet sein kann;

Angesichts dessen, dass festgestellt werden muss, dass dies nicht der Fall ist, da weder zum 1. September noch zum 5. Oktober des laufenden Schuljahres Vorschulkinder eingetragen wurden, sodass eine Schließung des Kindergartens faktisch vorliegt:

NIMMT:

- Kenntnis von der Schließung des Kindergartens Kuchelscheid-Leykaul in Ermangelung einer Eintragung von Vorschulkinder zum angegebenen Stichtag laut Dekret vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen.

Abschrift hiervon ergeht an:

- Frau Bürgermeisterin der Stadt Monschau;
- Herrn Städteregionsrat Helmut ETSCHENBERG;
- Herrn Minister Harald MOLLERS.

## **8° Neueinsetzung des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung. Festlegung der Geschäftsordnung und Bezeichnung der Mitglieder.**

### **a. Genehmigung einer Geschäftsordnung.**

Auf Grund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Auf Grund des Programmdekrets 2015 vom 02. März 2015;

In Anbetracht, dass aufgrund von Artikel 16.1 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) festlegt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die nachstehende Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) festzulegen:

#### **A. Zusammensetzung:**

**Art. 1:** Der KBAK setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Gemeindegremiums;
2. einem Vertreter des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde;
3. jeweils einem Vertreter pro auf dem Gemeindegebiet angesiedelte Schule;
4. jeweils einem Vertreter pro Elternrat, der gegebenenfalls einer der in Nummer 3 erwähnten Schulen beigeordnet ist.

Für jedes dieser effektiven Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt.

Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des Ministers;
2. ein Vertreter des Fachbereichs;
3. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
4. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom KBAK zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die Regierung kann weitere Dienstleister bestimmen, die dem KBAK mit beratender Stimme angehören.

Erfolgt ein Wechsel innerhalb der Lehrerschaft oder der Elternräte, der zur Folge hat, dass die von den Schulen oder Elternräten bezeichneten Mitglieder des KBAK demselben nicht mehr angehören können, so sind die Namen der neu bezeichneten Mitglieder dem Gemeindegremium zur Kenntnis zu bringen.

#### **B. Funktionsweise:**

**Art. 2:** Der Vertreter des Gemeindegremiums übernimmt den Vorsitz der Sitzungen des KBAK. Diese werden auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenziellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungen enthalten die

Tagesordnung.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des KBAK erfolgen durch persönlichen Brief an die Mitglieder, mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch dessen Stellvertreter ausgeübt.

Ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung wohnt den Sitzungen des KBAK bei und führt unter der Verantwortung des Vorsitzenden das Protokoll.

Die Regierung kann die weitere Funktionsweise präzisieren.

### C. Aufgaben:

**Art. 3:** Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten zu den folgenden Punkten:

1. die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
2. die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potenzielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest eine Behandlung folgender Punkte:

1. der Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geographischen, demographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
2. die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
3. das Betreuungskonzept;
4. die vorgesehene Aufnahmekapazität;
5. die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
6. bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen.

Die Regierung kann Ausnahmefälle festlegen, in denen aufgrund der begrenzten Tragweite der betroffenen Initiative keine Stellungnahme des KBAK erforderlich ist.

Die Regierung kann dem KBAK weitere Aufgaben erteilen.

### D. Abänderung der Geschäftsordnung:

**Art. 4:** Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

**Art. 5:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-DG) zugestellt.“

- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **b. Bezeichnung der Mitglieder in den KBAK.**

Auf Grund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung, insbesondere von Artikel 16.1, der den Gemeinderat zur Schaffung eines Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) aufruft;

Auf Grund des Programmdekrets 2015 vom 02. März 2015, welches den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abändert und die Schaffung von kommunalen Beiräten für Kinderbetreuung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes auferlegt;

In Erwägung, dass in der Gemeinde BÜTGENBACH ein Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) bestanden hat, dieser aber nicht den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sodass die Verabschiedung einer Geschäftsordnung und eine Neueinsetzung der Mitglieder vorgenommen werden muss;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) wieder einzusetzen.



**Art. 2:** Nachstehende effektive Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

<u>Einrichtung</u>	<u>Effektive Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
Gemeindekollegium	Herr Charles SERVATY	Herr Daniel FRANZEN
Öffentliches Sozialhilfezentrum	Frau Marylin SIMON	
Gemeindeschule BÜTGENBACH-NIDRUM	Frau Bianca HERMANN	Frau Heike FRANTZEN
Gemeindeschule WEYWERTZ-ELSENBORN	Herr Siegfried MREYEN	Frau Anita HERBRAND
ZFP BÜTGENBACH	Frau Alwine Mackels	Frau Doris LANGER
Elternvereinigung BÜTGENBACH	Herr Bernd PAQUAY	Frau Nadine REUTER
Elternvereinigung NIDRUM	Frau Inès HEINEN	Herr Robert HEINEN
Elternvereinigung WEYWERTZ	Frau Claudia REINARTZ	Herr Patrick SARLETTE
Elternvereinigung ELSENBORN	Frau Claudia LANGER	Frau Andrea GERRETZ

**Art. 3:** Nachstehende Mitglieder mit beratender Stimme für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

<u>Einrichtung</u>	<u>Name</u>
Vertreter des Ministers	Herr Robert HAGEN
Vertreter des Fachbereichs	Frau Sabrina THIELEN
Kaleido-DG	Frau Doris FALKENBERG
Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung	Frau Claudine THREIS (oder Frau Petra GROMMES)

**Art. 4:** Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Art. 5:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-DG) zugestellt.

### **8bis Resolution an das Parlament und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Transatlantischem Freihandelsabkommen(TTIP). Auf Antrag von RM FINK.**

Auf Grund des vorliegenden Antrages von RM FINK auf Zusatzpunkt zur Tagesordnung, wonach:

*„Angesichts der Tatsache, dass*

- die entsprechenden Verhandlungen zu diesem Transatlantischen Abkommen bislang sehr undurchsichtig und grösstenteils hinter verschlossenen Türen geführt wurden;*

*Angesichts der Feststellung, dass*

- auch die Gemeinden von den Auswirkungen dieses Transatlantischen Abkommens direkt betroffen sind und als Konsequenz möglicherweise bei Umsetzung der bisher bekannten Bestimmungen des TTIP-Abkommens zukunftsweisende Kommunalpolitik erschwert bzw. unmöglich gemacht wird;*

*Mit der Begründung, dass die Gemeinde Bütgenbach*

- den internationalen Handel auch mit den USA als wichtig erachtet und es als sinnvoll ansieht, diesen Handel zu erleichtern;*
- sich für den Erhalt der europäischen und belgischen Errungenschaften in den Bereichen Sozial-, Umweltschutz-, Gesundheits-, Verbraucherschutz und für den Schutz der öffentlichen Dienstleistungen, der öffentlich getragenen schulischen Bildung, des europäischen Mittelstandes, der Landwirtschaft und der Industrie einsetzt;*
- eine nachhaltige lokale Nahrungsmittelproduktion der kurzen Wege unterstützt; sich für den Erhalt hiesiger landwirtschaftlicher Betriebe einsetzt und die Nahrungs-Sicherungs-Hoheit Belgiens und Europas langfristig gesichert sehen möchte;*
- den Schutz der Arbeitnehmerrechte, das belgische Sozialmodell, die Maßnahmen zur Standortsicherung und zur Beschäftigungsentwicklung als wichtig erachtet;*
- sich stark für nachhaltige Energieproduktion einsetzt;*
- sich für eine regulierende Rolle der öffentlichen Hand ausspricht;*
- sich dafür ausspricht, öffentliche Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit,...) aufrecht zu erhalten, soziale Rechte und Errungenschaften zu wahren, kulturelle und soziale Aktivitäten (und damit die kulturelle und sprachliche Vielfalt) unabhängig von den Marktprinzipien zu gewährleisten,*
- sich für die demokratischen Grundrechte einsetzt;*

*Beschließt nach Kenntnisnahme der 9 Punkte-Forderung der Regierung der DG*

- das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum zu bitten, dem TTIP-*

*Abkommen nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass sämtliche Forderungen (siehe Anlage), ohne Einschränkung, im Transatlantischen Freihandelsabkommens, kurz TTIP übernommen werden.“*

Nachdem sich die Versammlung kurz über diesen Antrag beraten hat und angesichts dessen, dass die Meinung vorherrscht diese Angelegenheit fiele nicht in die Zuständigkeit eines Gemeinderates: BESCHLIESST mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, SCHUGENS, BRUSSELMANS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 4 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., FINK und CHRISTEN) und einer Enthaltung (RM HECK):

- der vorliegende Vorschlag einer Resolution an das Parlament und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Transatlantisches Freihandelsabkommen(TTIP), auf Antrag von RM FINK, wird hiermit abgelehnt.

**8ter Abänderung bzw. Anpassung der Inneren Ordnung des Gemeinderates vom 22.12.2012.**  
**Auf Antrag von RM FINK.**

Auf Grund des vorliegenden Antrages von RM FINK auf Zusatzpunkt zur Tagesordnung betreffend eine Abänderung bzw. Anpassung der Inneren Ordnung des Gemeinderates vom 22.12.2012, wonach:

*„Die vorgeschlagenen Berichtigungen beziehen sich auf Artikel 74 und 79 (die vorgeschlagenen Änderungen sind im Anhang näher gekennzeichnet).*

*Ich schlage vor,*

*a) Artikel 74: "Artikel 80" zu streichen (besteht nicht in der Inneren Ordnung) und durch Artikel 72 zu ersetzen.*

*b) Artikel 79 (letzte Zeile): "Artikel 2" im Text ersatzlos streichen da ohne Bezug.“*

Angesichts dessen, dass in der Tat Artikel 74 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 22.12.2012 auf Bestimmungen eines Artikels 80 verweist, welcher so nicht besteht und vielmehr auf die Bestimmungen von Artikel 72 verweisen sollte;

In Anbetracht, dass andererseits der Artikel 79 nicht mit einer letzten Zeile „Art. 2 : ...“ abschließt, sondern diese ein Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates bildet und lediglich darauf verweist, dass besagter Beschluss der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird:

BESCHLIESST einstimmig:

- in Artikel 74 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 22.12.2012 werden die Worte „Artikel 80“ durch „Artikel 72“ ersetzt;

- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---